

§. 4.

Das zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Zulassung der sämmtlichen Rechtsanwälte der zu einer engeren Gerichtsgemeinschaft verbundenen drei Staaten zu der gesammten Kriminalpraxis, sowie der zur Uebernahme von Vertheidigungen gesetzlich qualificirten Personen zur Vornahme solcher Handlungen vor den Gerichten dieser drei Staaten (Gef. Samml. 1852, S. 175) findet auch auf die vor dem Ober-Appellations-Gerichte in Untersuchungsfachen vorkommenden Verhandlungen und Vertheidigungen Anwendung.

Rudolstadt, den 22. October 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

M XLVIII. Ministerial-Berordnung

vom 22. October 1858, betreffend eine Modification der Verordnung vom 18. August 1852 wegen der Zulässigkeit des Recurses beziehungsweise der Vorstellung gegen, Advocaten und Anwälte zuerkannte Disciplinar- und Ordnungsstrafen, (Gef.-Sammlung 1852, S. 175).

In Folge der mit dem 1. Juli d. J. ins Leben getretenen Reorganisation der Behörden wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** die Verordnung vom 18. August 1852 wegen Zulässigkeit des Recurses beziehungsweise der Vorstellung gegen, Advocaten und Anwälte zuerkannte Disciplinar- und Ordnungsstrafen (Gef. Samml. 1852, S. 178) dahin modificirt, daß

1) Recurse gegen Disciplinar-Strafverfügungen des Fürstlichen Appellationsgerichtes gegen Rechtsanwälte und ebenso

2) Vorstellungen gegen Strafanordnungen, die vom Appellationsgerichte als Ausflüsse der jedem Gerichte in den vor ihm anhängigen Rechtsfachen zustehenden Ordnungspolizei gegen Anwälte ergehen, künftig an das unterzeichnete Fürstliche Ministerium